

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung Christus König



Erstellt vom Arbeitskreis Schutzkonzept

Silke Hahne (Verwaltungsleiterin)

Natascha Kraus (Pastoralreferentin, Präventionsfachkraft)

Sarina Nicodemus (Leiterin Kita Christus König)

Inge Mühltaler (Leiterin Montessori Kindehaus)

In Zusammenarbeit mit den Kita-Teams



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 6 |
| 2. Allgemeine Definition von Gewalt..... | 7 |
| 3. Gesetzliche Grundlagen | 7 |
| 4. Leitbild | 8 |
| 5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen | 9 |
| 5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten | 9 |
| 5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung..... | 9 |
| 5.1.2. Präventionsfachkraft | 9 |
| 5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren..... | 10 |
| 5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation | 10 |
| 5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis | 10 |
| 5.2.3 Selbstauskunftserklärung | 10 |
| 5.2.4 Präventionsschulung..... | 11 |
| 5.2.5 Verhaltenskodex | 11 |
| 5.2.5 Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen..... | 14 |
| 5.2.6 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige..... | 14 |
| 5.3 Einarbeitung und Qualifizierung..... | 15 |
| 5.3.1 Einarbeitungskonzept..... | 15 |
| 5.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision | 15 |
| 5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung | 16 |
| 5.3.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen..... | 16 |
| 5.4 Beschwerdemanagement..... | 16 |
| 5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende..... | 16 |
| 5.4.2 Externe Beschwerdestelle | 17 |
| 5.5 Qualitätsmanagement | 17 |
| 5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements | 17 |
| 5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes | 17 |
| 5.6 Vernetzung und Transparenz..... | 18 |
| 5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten..... | 18 |
| 5.6.2 Externe Beratungsstellen | 18 |
| 6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen | 18 |
| 6.1 Risiko- und Potentialanalyse und daraus resultierende Maßnahmen | 18 |
| 6.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen.... | 19 |
| 6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf Ebene der Zielgruppe | 19 |



| | |
|--|----|
| 6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene | 20 |
| 6.2 Beteiligung und Beschwerde | 20 |
| 6.2.1 Kinderrechte | 20 |
| 6.2.2 Partizipation | 20 |
| 6.2.3 Beschwerdemöglichkeit | 21 |
| 6.4 Sexuelle Bildung | 21 |
| 6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern | 22 |
| 6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung | 22 |
| 6.5.1 Erziehungspartnerschaft | 22 |
| 6.5.2 Information und Sensibilisierung der Eltern | 23 |
| 6.5.3 Gespräche mit Eltern | 23 |
| 6.5.4 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern | 23 |
| 6.5.5 Beschwerdeverfahren für Eltern | 23 |
| 6.6 Zusammenarbeit im Team | 24 |
| 7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung | 24 |
| 7.1 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten | 24 |
| 7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung | 24 |
| 7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden | 25 |
| 7.1.3. Aufgaben der Leitung | 25 |
| 7.1.4. Aufgaben des Trägers | 26 |
| 7.1.5. Prozessablauf | 26 |
| 7.1.6. Einbezug weiterer Stellen | 26 |
| 7.1.7. Meldewege | 27 |
| 7.1.8. Dokumentation und Datenschutz | 27 |
| 7.1.9. Krisenkommunikation | 27 |
| 7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens | 28 |
| 7.1.11. Nachhaltige Aufarbeitung - Rehabilitation | 28 |
| 7.2 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern | 29 |
| 7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung | 29 |
| 7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden | 29 |
| 7.2.3. Aufgaben der Leitung | 31 |
| 7.2.4. Aufgaben des Trägers | 31 |
| 7.2.5. Prozessablauf | 31 |
| 7.2.6. Einbezug weiterer Stellen | 32 |
| 7.2.7. Meldewege | 32 |



| | | |
|---------|---|----|
| 7.2.8. | Dokumentation und Datenschutz | 32 |
| 7.2.9. | Krisenkommunikation..... | 32 |
| 7.2.10. | Abschluss des Interventionsverfahrens..... | 33 |
| 8. | Nachhaltige Aufarbeitung | 33 |
| 8.1. | Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern..... | 33 |
| 8.2 | Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe..... | 34 |
| 8.3 | Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern | 34 |
| 8.4 | Nachhaltige Aufarbeitung im Team..... | 34 |
| 8.5 | Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls..... | 34 |
| 8.6 | Reflexion des Interventionsprozesses..... | 35 |
| 9. | Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII | 35 |
| 9.1. | Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung | 35 |
| 9.2. | Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung | 35 |
| 9.3. | Verfahrensablauf | 35 |
| 9.4 | Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten..... | 37 |
| 9.5 | Musterdokumente und Tools..... | 38 |
| 9.6 | Datenschutz | 38 |
| 9.7 | Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote..... | 38 |
| 10. | Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag | 39 |
| 10.1. | Als Teil der alltäglichen Arbeit | 39 |
| 10.2. | Als Teil der Dienstgespräche | 39 |
| 10.3. | Als halbjährliche Überprüfung | 39 |
| 10.4. | Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren | 39 |
| 11. | Anlagen und Abkürzungsverzeichnis | 40 |
| 11.1 | Adressen und Ansprechpartner..... | 40 |
| 11.2 | Gesetzliche Grundlagen | 40 |
| 11.3 | Selbstauskunftserklärung..... | 40 |
| 11.4 | Verhaltenskodex..... | 40 |
| 11.5 | Hospitationsleitfaden | 40 |
| 11.6 | Regeln für Körpererkundungsspiele | 40 |
| 11.7 | Dokumentationsleitfaden für Dienstgespräche | 40 |
| 11.8 | Checkliste zum Umgang bei Beschwerden und Konflikten..... | 40 |
| 11.9 | Handlungsleitfaden | 40 |
| 11.10 | Verfahrensablauf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a | 40 |
| 11.11 | Meldeweg - Verd. nicht-sexualisiert. Kindeswohlgefährd. Verhaltens durch Erwachsene | 40 |



| | |
|---|----|
| 11.12 Meldeweg - Verd. bei-sexualisiert. Kindeswohlgefährd. Verhaltens durch Erwachsene. | 40 |
| 11.13 Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse | 40 |
| 11.14 Erstmeldung des Trägers an Fachberatung..... | 40 |
| 11.15 Erstmeldung an den Träger | 40 |
| 11.16 Dokumentation zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht Grenzverletzung unter Kindern..... | 40 |
| 11.17 Beobachtungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse | 40 |
| 11.18 Meldeweg bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern | 40 |
| 11.19 Vorlage Gesprächsprotokoll | 40 |
| 11.20 Leitfaden Anhörung Beschuldigter..... | 41 |
| 11.21 Leitfaden Befragung Zeugen | 41 |
| 11.22 Kooperationsvertrag mit der InsoFa | 41 |
| 11.23 Risiko- und Potentialanalyse | 41 |
| 11.24 Abkürzungsverzeichnis | 41 |



1. Einleitung

Als Grundlagen unseres Menschenbildes in der Arbeit mit den Kindern und Familien in unseren Kindertagesstätten, im Seelsorgebereich Kerpen-Horrem/Sindorf, sehen wir den Kinderschutz auftrag, die gesunde Entwicklung von Kindern, den Schutz der Kinder vor psychischen und physischen Verletzungen, als selbstverständlich an. In beiden Einrichtungen orientieren wir uns an den Werten und Leitlinien des christlichen Verständnisses von Menschen und der Welt. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, in der die Kinder etwas von der lebensspendenden Kraft des christlichen Glaubens erfahren.

In der Kindertagesstätte Christus König arbeiten wir nach dem Situationsansatz, der jedes Kind nach seinen eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in seinen sozialen und personalen Kompetenzen sowie seiner Wahrnehmung und motorischen Entwicklung unterstützt und fördert. In unserem Familienzentrum, Christus König, in Kerpen Horrem, werden zurzeit 57 Kinder, im Alter von 2 bis 6 Jahren, in einer inklusiven Gruppe und einer inklusiven Gruppe 2-6 sowie einer Regelgruppe betreut.

Unser Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und –unterstützenden Auftrages arbeiten unsere Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen. Weiterhin verstehen wir den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf Grundlage verbindlicher Kooperationsvereinbarungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit aller am Netzwerk beteiligten Institutionen.

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Erziehungsberechtigten sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Unsere beiden Einrichtungen sind einzeln als Familienzentrum NRW und zusammen als Katholisches Familienzentrum zertifiziert.

Wir arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

Unser Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern ergriffen werden.

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Das Schutzkonzept (SK) der Kindertageseinrichtungen ist Teil des ISK (Institutionellen Schutzkonzeptes) des Kirchengemeindeverbandes Horrem-Sindorf/Seelsorgebereiche Horrem-Sindorf und wurde erarbeitet auf Basis von der Broschüre „Für ihr Kind - die katholische Tageseinrichtung“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, Interventionsordnung, etc.) in Zusammenarbeit mit Natascha Kraus (Präventionsfachkraft, Schulungsreferentin) und Kirsten Stamer (Farbenspiel) sowie im Austausch mit Silke Bierth/ Steffanie Görjes (Verwaltungsleitung).



2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger¹. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Besonders in Abhängigkeitsstrukturen braucht es besondere Achtsamkeit. Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken. Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind/Kind gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind/Kind gegenüber Kind
- Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind /Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention; UN-Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, § 37a SGB IX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichbehandlung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Einzelrechte des Kindes:

Schutzrechte

- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt,
- Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung,

¹ Grenzverletzendes Verhalten beschreibt alle Formen von Gewalt, die die Grenzen einer anderen Person überschreiten – physisch oder psychisch. Übergriffiges Verhalten zielt spezifisch auf sexuelle Handlungen oder Annäherungen ab. Weitere Ausdifferenzierungen finden sich in der Handreichung Prävention im Erzbistum Köln, Augen auf-hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Ausgabe 2020,3. Auflage Oktober 2020, S.6 und 7. Erzbistum Köln.



- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung,
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung Beteiligungsrechte (siehe Partizipation)

4. Leitbild²

- Wir sehen jedes Kind als individuelles Geschöpf und nehmen es an, ohne sein Verhalten stets zu kritisieren oder es in eine Gemeinschaft anpassen zu wollen. Jedes Kind soll mit seinen Eigenarten und unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen
- Wir sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Würde; jedes Kind wird in unserer Gemeinschaft angenommen und wertgeschätzt
- durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes, mit und ohne Behinderung, sowie in unserer Beziehungsgestaltung erleben wir in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit
- wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen
- die Mitarbeiter*innen (in Folge kurz MA) sind während des Spiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten
- die MA nimmt dadurch die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und stärken sie in ihren Interessen, Stärken und Begabungen
- die individuellen Stärken und Entwicklungsbereiche der Kinder bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit
- in unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen
- unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden
- die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns, wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie altersentsprechend mitgestalten können (s.h. Konzept Partizipation und Kinderrechte)
- das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin
- die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern
- das Machtverhältnis zwischen uns als MA und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um
- die MA schätzen die Erziehungsberechtigten als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien
- wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander
- die Haltung und das Handeln der MA sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt

² Das Konzept und die Praxis im Alltag: <https://www.familienzentren-horrem-sindorf.de/kita-st-maria-koenigin/alltag-im-kindergarten/> <https://www.familienzentren-horrem-sindorf.de/kita-christus-koenig/alltag-im-kindergarten/>



- es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt
- durch Geschichten, Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahrbar
- unsere Kindertageseinrichtungen sind Teil des Kirchengemeindeverbandes Horrem-Sindorf im Seelsorgebereich Horrem-Sindorf und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Gemeinden

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für:

- Erarbeitung
- Überarbeitung
- Umsetzung dieses Schutzkonzepts

Die Einrichtung ist verantwortlich für:

- inhaltliche Erarbeitung
- praktische Umsetzung
- Anleitung neuer MA
- Thematisierung in Dienstgesprächen
- Protokollierung
- Einbeziehung und Information
- Meldung an den Träger

Eine Auflistung der beschäftigten bzw. beauftragten Personen liegt in kitaplus vor.

Kommunikationsstruktur wie folgt:

regelmäßige Besprechungen (Trägervertreter/Verwaltungsleiter*in, Kita-Leiter*innen und Präventionsfachkraft) und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten.

Im Rat der Einrichtung und auch im Elternrat wird das Schutzkonzept einmal im Jahr besprochen und ggf. weiterentwickelt.

Das Schutzkonzept ist auf der Homepage verlinkt.

5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere **Präventionsfachkraft** ist Natascha Kraus. Erreichbar unter Telefon 01511/1711475

per Mail an: natascha.kraus@erzbistum-koeln.de

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner*in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- sie kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers

- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese

5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und bei der Präventionsarbeit braucht es gut geschulte Mitarbeitende. Um den Schutz der anvertrauten Kinder sicherstellen zu können, ist es wichtig, bereits bei der Personalauswahl auf die fachliche Kompetenz und die persönliche Eignung zu achten. Dazu ist der Träger per Gesetz aufgefordert. Die Personalauswahl wird von den Einrichtungsleitungen unterstützt.

5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

In Stellenausschreibungen weisen wir auf die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte, unsere Haltung zum Kinderschutz und Kultur der Achtsamkeit sowie auf Vorlage folgender Unterlagen hin: polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt, Selbstauskunftserklärung (Anlage 11.3), Verhaltenskodex (Anlage 11.4). Unterlagen werden in der Personalakte in der Rendantur hinterlegt und dokumentiert.

Im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung, versuchen einen Eindruck der fachlichen Fähigkeiten und zum Sozialverhalten zu erhalten. Außerdem hinterfragen wir Wechsel und Lücken im Lebenslauf und verweisen auf den Verhaltenskodex. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens findet zwingend eine Hospitation statt. In dieser achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern, Mitarbeitenden, Eltern und Ehrenamtlichen. Dies ist in einem Hospitationsleitfaden festgelegt. (Anlage 11.5)

Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert (z. B. in Vorstellungsgesprächen, der Einarbeitungszeit, in regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeitenden). Außerdem ist es ein Pflichtthema bei Aus-/Fortbildungen.

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitende, pädagogische sowie nicht pädagogische Mitarbeitende, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Hier gelten neben den gesetzlichen Vorgaben die Empfehlungen und Vorgaben des Erzbistums Kölns. Dieses muss vor Beginn der Tätigkeit vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein. Eine Aktualisierung ist alle fünf Jahre notwendig und wird erneut angefordert. Die Liste der zur Vorlage verpflichteter Personen liegt in der Rendantur vor.

5.2.3 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird von jeder/m MA einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob die/der MA wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist/ob staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Sie wird in der Kita ausgehändigt und unterschrieben. Es erfolgt ein

Vermerk zur Abgabe in Kita-Plus (Verwaltungsprogramm der Kindertagesstätten). Danach wird sie über die Verwaltungs*leiterin zur Verwahrung an die Rendantur weitergeleitet. Die Selbstauskunftserklärung wird in der Personalakte der Rendantur abgelegt. Die Liste der zur Vorlage verpflichteter Personen liegt in der Rendantur vor. (Anlage 11.3)

5.2.4 Präventionsschulung

In den Schulungen wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

Die Mitarbeiter werden von der Kita-Leitung zu einer Präventionsschulung angemeldet. Das Schulungszertifikat wird in Kita-Plus registriert und von der Einrichtungsleitung nachgehalten.

Nach der Schulung erhält die Verwaltungsleiter*in das Zertifikat der Schulung als Kopie für die Personal-Akte, welche in der Rendantur geführt wird.

5.2.5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird unterschrieben von: pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften, Auszubildenden, FSJlern/BFDlern, Zeitarbeitskräften, Küchenkräften, Reinigungskräften im Anstellungsverhältnis, PraktikantInnen, ehrenamtlich Tätigten. Externe Besucher (z.B. Handwerker) weisen wir auf den Verhaltenskodex hin. Er gilt bis zur Erneuerung eines Verhaltenskodex durch die Überarbeitung/Evaluation des Kinderschutzkonzeptes. Er ist auf der Homepage des Familienzentrum einzusehen (Anlage11.4)

Die Kita*leiterin trägt Sorge dafür, dass alle MA einen Verhaltenskodex unterschrieben haben und der Inhalt regelmäßig in halbjährlichen Gesprächen, sowie bei Bedarf wiederholt wird.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex kommt es zu gestaffelten Sanktionen. Von einer aktiven Erinnerung der MA und deren Umgang mit den Kindern über Gespräche mit Leiter*in und Verwaltungsleiter*in bis hin zu einer Freistellung. Flankierende Schulungen und weitere Aufgaben können den MA verpflichtend aufgelegt werden. Jeder Schritt wird dokumentiert und unterschrieben.

Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird sichergestellt durch die Verwaltungsleiter*in (z.B. Dienstanweisung/hausinterne Regelungen, in Schutzkonzept verankert, separates Schreiben).

Das Einleiten dieser Maßnahmen geht von der Leiter*in den Einrichtungen aus.

5.2.5.1 Sprache und Wortwahl

Wir pflegen zu jederzeit eine wertschätzende und passende Kommunikation (verbal und nonverbal)

- Die Kinder werden mit Rufnahmen angesprochen.
- Es wird keine sexualisierte Sprache verwendet.
- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen sind nicht erlaubt
- Jede/r Mitarbeiter*in ist verpflichtet bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Kommunikationspartner (Personal, Erziehungsberechtigten, Kinder) aktiv einzuschreiten.
- Körperteile werden immer korrekt benannt³
- Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

³ Für Erziehungsberechtigte: Siehe auch Artikel in Leben und Erziehen: <https://www.leben-und-erziehen.de/kind/erziehung-entwicklung/geschlechtsteile-richtig-benennen-14127.html> (Link vom 20. Juni 2023)



*5.2.5.2 Nähe und Distanz – von Mitarbeiter*innen zu Kindern*

Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund. Dabei wird je nach Entwicklungsstand und Grad der Behinderung sensibel auf das Thema Nähe- und Distanz geachtet. Grenzempfindungen werden ernstgenommen, geachtet und nicht abfällig kommentiert. Grenzverletzungen werden direkt thematisiert.

Die MA bauen keine Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern auf, um emotionale Abhängigkeiten zu unterbinden. Einzelaufgaben mit Kindern zur speziellen Förderung werden immer wieder besprochen. Sie werden gegenüber dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten und anderen Kindern offen kommuniziert.

Mitarbeiter*innen fordern keine Geheimhaltung an und schaffen keine individuellen Geheimnisse gegenüber einzelnen Kindern.

5.2.5.3 Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Kinder können natürlicher, kindlicher, körperlicher Neugier im Spiel nachgehen. Sie werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die Grenzen der anderen Kinder. Das Kind darf das Spiel selbst beenden, andere Kinder müssen dies akzeptieren. Es gelten klare Regeln. (Anlage 11.6).

5.2.5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Personen dürfen generell nicht fotografiert werden. Für Dokumentationszwecke der Bildungsveranstaltungen oder für die Öffentlichkeitsarbeit werden gezielt Fotos erstellt, die bei Ablichtung mit Kindern ein eigenes Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Vorfeld voraussetzen.

Fotos für Bildungsdokumentation durch die MA der Einrichtungen werden per Unterschrift der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Zu privaten Zwecken dürfen keine Fotos gemacht werden. MA nutzen nicht ihr privates Mobilfunkgerät.

Ausschnitte von Arbeiten/Kunstwerke ohne Namensnennung und Gesichtserkennung dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit von berechtigten Personen fotografiert und gezeigt werden.

Bei Veranstaltungen auf dem Kindertagesstättengelände dürfen von Besucher*innen/ Teilnehmer*innen keine Fotos gemacht werden.

5.2.5.5 Angemessenheit von Körperkontakten

Beim Körperkontakt stehen die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund. Die pflegerischen Handlungen und weitere intensive Interaktionen mit dem Kind, wie z.B. das Trösten werden verbal begleitet. Dabei folgen auf Interventionen der Kinder angemessene Reaktionen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder werden dabei in besonderen Maßen berücksichtigt. Spiele mit Körperkontakt, wie Raufen, Kitzeln, Knieritter werden mit Achtung der Grenzen des Kindes und des Erwachsenen gespielt. Das Spiel bzw. die Berührungen und die Intensität sind für Kinder und Erwachsene angemessen und intime Stellen werden nicht berührt. Die nonverbalen und verbalen Signale des Kindes werden wahrgenommen, wertgeschätzt, akzeptiert und die Handlung angepasst. Das Kind wird beim ‚Nein/Stopp‘ sagen ernst genommen und unterstützt. Bei Grenzverletzungen sind wir aufmerksam und sprechen MA aktiv an und reflektieren diese. Uns ist bewusst, dass Täter*innen durch Grooming⁴ versuchen, die Grenzen der Kinder zu erweitern, um sie schleichend an sich zu gewöhnen. Ebenso, dass sie die Aussagen oder nonverbalen Zeichen des Kindes als falsch positiv interpretieren.

⁴ Gezielte Kontaktaufnahme indem stufenweise ihr Vertrauen erschlichen wird.



5.2.5.7 Beachtung der Intimsphäre

Begleitung zur Toilette und Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte MA (Bsp.: Kind wählt aus). Die Toiletten und Wickelräume sind nicht einsehbar und räumlich getrennt. Sie schaffen einen geschützten Rahmen. Das Betreten durch sonstige Personen ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet die Situation, in der eine Erziehungsberechtigte Person das eigene Kind wickeln, bzw. begleiten möchte. Zuvor muss allerdings sichergestellt sein, dass kein weiteres Kind in diesem Bereich anwesend ist oder hinzukommt. Die einzelnen Toiletten besitzen eine Toilettenampel, die nach außen das Zeichen „Besetzt!“ oder „Frei!“ als Orientierung für Kinder und MA gibt. Die Kinder bedienen die Toilettenampel selbstständig. Die Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe aktiv vom Kind erwünscht oder benötigt wird. Bei Bedarf wird das Kind aktiv von einer/m MA gefragt.

Das Wickeln der Kinder ist eine hoch sensible Situation. Es wurde und wird immer wieder neu in Teamgesprächen, mit neuen MA und neuen Erziehungsberechtigten besprochen.

Diese Regeln sind uns ein wichtiges Anliegen:

- Das Wickeln und die Begleitung zur Toilette übernehmen nur bekannte und vertraute MA, Kurzzeitpraktikanten begleiten die Kinder dabei nicht.
- Die Wünsche der Kinder, wer sie wickeln darf, werden ernst genommen. Im Bedarfsfall wird über eine Veränderung mit dem Kind gesprochen und erklärt.
- Beim Wickeln entscheiden die Wickelkinder selbst, ob ein anderes Kind dabei sein darf.
- Fremde Personen bitten wir, in einem angemessenen Abstand den Wickelvorgang abzuwarten, um die Intimsphäre des jeweiligen Wickelkindes zu bewahren.
- Den Wickelvorgang begleiten wir sprachlich bei aufmerksamer Beobachtung des Kindes und reagieren direkt auf seine Bekundung von Unwohlsein.
- Im Prozess des Kindes auf seinem Weg zur Ausscheidungsautonomie (Sauberkeitserziehung) erlernen die Kinder die Fähigkeiten zum eigenständigen Toilettengang.
- Bei Krankheitsverdacht und Verletzungen sprechen wir aktiv mit den Kindern und erklären den Kindern unser Handeln am Körper des Kindes.
- Wir benennen die Körperteile des Kindes mit klaren Worten und verzichten auf Verniedlichungen, Sprachspiele oder verschlüsselte Wörter und unterstützen die Kinder dabei die Wörter für den Genitalbereich klar benennen zu können.

5.2.5.8 Zulässigkeit von Geschenken

Die Geschenke an Kinder werden von MA der Einrichtung im Namen der Einrichtung nur am Kindergeburtstag oder im Rahmen von besonderen Festlichkeiten (wie z.B. beim Adventskalender, Abschlussfeier, Willkommenspaket, etc.) überreicht.

Geschenke von Erziehungsberechtigten/Kindern an einzelne MA sind nicht zulässig. Lediglich ein selbstgemaltes Bild, kleines Bastelwerk eines Kindes als Geschenk an eine MA ist zulässig. Alle Geschenkvorhaben (auch zu den Feiertagen oder besonderen Festen) sind mit der Leiter*innen oder der Verwaltungsleiter*in abzustimmen.

5.2.5.9 Disziplinarmaßnahmen

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten; sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt. Dafür tragen alle Mitarbeiter*innen gemeinsam Sorge und greifen aktiv ein durch Nachfragen, Verständnisfragen, Aufklärung oder Unterbindung.



5.2.5.10 Verhalten auf Reisen/Freizeiten

Die Rahmenbedingungen werden für jegliche Exkursionen (z.B. Ausflüge) transparent kommuniziert. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird im Vorfeld schriftlich eingeholt.

5.2.5.11 Machtmissbrauch

Körperliche Überlegenheit wird nicht ausgenutzt. MA nutzen ihre Autorität nicht aus. Sie erklären angemessen und dem Kind/Erziehungsberechtigten verständlich ihre Handlungen.

5.2.5 Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht. Ihnen wird ein direkter Ansprechpartner zugewiesen. Die Ansprechpartner sind im Falle der Auszubildenden die Praxisanleitungen, Praktikanten (längerfristige oder Schülerpraktikanten) und FSJ/BufDi erhalten ebenfalls einen festen Ansprechpartner. Sie werden regelmäßig durch ihren direkten Ansprechpartner oder durch die Einrichtungsleitung über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Hierbei ist es wichtig, dass an dieser Stelle die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes gelten und von uns eingehalten werden:

- keine Beschäftigung von mehr als 8 Stunden
- keine Beschäftigung vor 6:00 Uhr und nach 20:00 Uhr
- 15 Minuten Pause nach einer Arbeitsleistung von 4 Stunden
- Mindestens eine Stunde Mittagspause nach einer Arbeitsleistung von 6 Stunden
- Keine Samstags- oder Sonn- und Feiertagesbeschäftigung

Leitungsteam/die Kita*leiterin über ihre Rechte und Pflichten ihrerseits informiert.

5.2.6 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige unterstützen das Kita-Team im Alltag. Bei der Auswahl dieser Personen achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern, Mitarbeitenden und Eltern. Diese Personen tragen keine pädagogische Verantwortung, sind aber im Rahmen des Kinderschutzes ebenso in der Verantwortung, genau hinzuschauen und das Kindeswohl an erste Stelle zu stellen.

Mitarbeitende von Drittanbietern werden auf das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen. Die Unterweisung wird schriftlich dokumentiert und unterschrieben. Die Dokumentation verbleibt in einem eigenen Ordner und wird ebenfalls in der Datenbank erfasst.

Weitere Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige werden nach Vorstellungsgespräch und anschließender Hospitation in die Tätigkeit eingeführt und begleitet. Sie (Helfer*innen, Küchenhilfen und Reinigungskräfte und ehrenamtliche Tätige) nehmen je nach Arbeitsbeginn an einer Basis Präventionsschulung teil oder mit regelmäßigem, längerem und intensivem Kontakt mit Kindern an einer Basis-Plus Schulung. Sie unterschreiben den Verhaltenskodex, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterliegen Präventionsauflagen wie alle Mitarbeitenden.

Das Einleiten dieser Maßnahmen geht von der Einrichtungsleitung aus. In jedem Kindergartenjahr wird durch die Einrichtungsleitung geprüft, welche weiteren Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen zum Thema Prävention unterwiesen bzw. geschult werden müssten. Diese Unterweisung bzw. Schulung erfolgt in der jeweiligen Einrichtung und ebenso die Dokumentation. Die Unterweisung und der Verhaltenskodex werden unterschrieben und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) vorgelegt. Die



Einrichtungsleitung händigt die notwendigen Unterlagen zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses aus

5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1 Einarbeitungskonzept

Alle Mitarbeitenden haben Kenntnis über die pädagogische Konzeption der Kita, das Schutzkonzept, insbesondere Leitbild und Verhaltenskodex und die damit verbundenen klaren Verhaltensregeln. Die Phase der Einarbeitung wird durch die Einrichtungsleitung oder in Abwesenheit durch die stellv. Leitung bzw. der Abwesenheitsvertretung der Leitung gewährleistet. Die Verantwortung für die Einarbeitung liegt bei der Einrichtungsleitung oder in Abwesenheit bei der stellv. Leitung bzw. der Abwesenheitsvertretung der Leitung. Bei Auszubildenden bzw. Praktikantinnen/Praktikanten liegt die Verantwortung für die Einarbeitung bei der Praxisanleitung. Neue Mitarbeitende erhalten spätestens in der ersten Arbeitswoche die Unterlagen zu Urlaub, Dienstanweisungen, Mehrarbeit, Beschwerdeformular, Schlüssel bei Bedarf, Meldewege, Hausregeln, etc. Der erste Einsatzbereich sowie die Dienstzeiten werden vorher geklärt. Der Mitarbeitende erhält sein Fach. In den ersten Tagen erfolgt eine Begrüßung durch alle Kollegen ebenso erfolgt eine eigenständige Vorstellung. Ein Steckbrief für die Vorstellung bei den Eltern erfolgt ebenfalls in den ersten Tagen. Die Leitung führt während der Probezeit mind. 1-2 Gespräche. Die Termine werden individuell festgelegt. Im Rahmen der ersten Dienstbesprechungen werden neue pädagogische Mitarbeitenden offiziell ins Team und die Aufgaben eingeführt. Bei weiteren Mitarbeitenden erfolgt dies im Rahmen des Arbeitsalltages. Jeder Mitarbeitende bekommt feste Ansprechpartner für Rückfragen und zur Unterstützung. Darüber hinaus unterstützt das gesamte Team bei der Einarbeitung und es wird eine angemessene Einarbeitungszeit gewährt. Im Rahmen der Einarbeitung wird im Besonderen auf die Kommunikation bei Veränderung von Aufgaben, Einsatzbereiche, täglich anfallenden Absprachen und Tätigkeiten geachtet. Bei Bedarf finden zu Beginn Präventionsschulung, Datenschutzschulung, Belehrungen, etc. statt. Es erfolgen außerdem zusätzliche Informationen zu den Abläufen, Kommunikations- und Meldewegen wie im SK beschrieben.

Das gesamte Team der Einrichtung ist für eine gute und gelingende Einarbeitung mitverantwortlich. Jeder neue Mitarbeitende ist willkommen und wir gehen achtsam und wohlwollend miteinander um.

5.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Eine halbjährliche Praxisübung des SK findet statt und wird mit Hilfe der Dokumentationshilfe dokumentiert. (Anlage 11.7)

Unsere Präventionsfachkräfte (Anlage 11.1.) unterstützen bei Fragen. Zusätzlich steht die Fachberatung des DiCV und die Stabsstelle Prävention des Erzbistum Köln zur Verfügung. Es gibt mind. einen Mitarbeitenden mit Zertifikat als Kinderschutzfachkraft. Supervision oder Teambegleitung findet im Bedarfsfall statt.

Einmal jährlich lädt die Einrichtungsleitung jeden Mitarbeitenden zu Mitarbeitergesprächen bzw. Personalentwicklungsgesprächen ein.

Regelmäßige Dienstbesprechungen und 1-2 Konzeptionstage jährlich bieten die Möglichkeit für strukturierten Austausch, kollegiale Beratung, Abstimmung, konzeptionelle Weiterentwicklung. Supervision oder Teambegleitung wird bei Bedarf angeboten, um Teamprozesse anzuregen,

Rahmenbedingungen anzupassen, eine gute Feedbackkultur mit wertschätzender Kritik zu leben und zu verankern und um Konflikte anzugehen.

Wichtig bei allen Formaten und im Alltag ist ein offener Austausch und ein wertschätzender Umgang. Kritik darf offen, sachlich und wertschätzend benannt werden.

5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Jeder Mitarbeitende hat das Recht an Fortbildungen teilzunehmen. Genauer dazu wird in der § 6a KAVO geregelt. Die Fortbildungsplanung erfolgt jährlich, bei Bedarf auch mit einem Ausblick auf die Folgejahre und die Bedarfsentwicklungen. Die Einrichtungsleitung stimmt die Wünsche der Mitarbeitenden und die Bedarfe der Einrichtung ab. Die finale Abstimmung erfolgt durch die Einrichtungsleitung mit der Verwaltungsleitung. Die vereinbarten Fortbildungen können im Anschluss gebucht werden. Alle Mitarbeitenden werden aktiv durch die Einrichtungsleitung oder in Abwesenheit durch die stellv. Leitung bzw. der Abwesenheitsvertretung der Leitung zu Themen wie „in der Nähe abgrenzen“ aufgefordert. Es wird jährlich geprüft, ob eine geschulte Fachkraft für Kinderschutz in mindestens einer Einrichtung der Trägerschaft vorhanden ist und ggf. eine Schulung oder Nachschulung erfolgen muss. Der DiCV wird bei Beratungsbedarf angefragt. Kontaktdaten Anlage 11.1.

Schulungen werden aktiv durch das Leitungsteam organisiert. Sie finden mit verschiedenen Anbieter*innen statt.

5.3.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle pädagogischen Mitarbeitenden, sowie weitere Mitarbeitenden, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind, nehmen bei Antritt und im Anschluss alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln bzw. des DiCV teil und werden für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt. Die Dokumentation erfolgt in der Rendantur bzw. in KITaplus.

5.4 Beschwerdemanagement

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können.

5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz. Die Leitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln. Unser Beschwerdeverfahren besteht darin, entweder in der Teamsitzung oder im Vieraugengespräch mit der betroffenen Person (Bsp. Erzieher*in-Erzieher*in, Leitung- Erzieher*in, Erzieher*in-Auszubildende(r), Erzieher*in-Praktikant*in etc.)

im Büro die Beschwerde auszusprechen. Die MA haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleg*innen, Leitung, Verwaltungsleitung, Mitarbeitervertretung (MAV); leitendem Pfarrer; auch hier gilt: „Hilfe holen ist kein Petzen!“

Im Gespräch wird eine Lösung gefunden und festgehalten (schriftlich dokumentiert und von den Teilnehmern unterschrieben). Nach einem festgelegten Zeitraum, wird die Umsetzung der Lösung gemeinsam reflektiert.

Als Vorlage dient uns hierfür die Checkliste bei Konflikten und Beschwerden in pfarrlichen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln des Diözesancaritasverbandes. (Anlage 11.8)

Mitarbeitende können sich an folgende Personen schriftlich sowie mündlich oder ggf. anonym wenden:

- an die Einrichtungsleitungen bzw. deren Stellvertretung oder Abwesenheitsvertretung
- an die Mitarbeitervertretung (MAV)
- an den Träger/Dienstgeber (jeweils vertreten durch die Verwaltungsleitung)
- an den leitenden Pfarrer
- an externe Beschwerdestellen

Beschwerden werden ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Der gesamte Prozess wird dokumentiert, die betreffenden Personen werden mit einbezogen und der Prozess wird transparent dargelegt. Gemeinsam wird ein Zeitplan bzw. Termine festgelegt und entschieden, wann das Verfahren abgeschlossen ist.

5.4.2 Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5 Qualitätsmanagement

5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch den Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt. Es finden regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention statt. Das SK ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe).

Näheres siehe Einrichtungskonzeption

5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft. Die Handlungsempfehlungen werden halbjährlich im Dienstgespräch zur Sprache gebracht. Spätestens alle fünf Jahre oder nach Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/der Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe wird das gesamte Kinderschutzkonzept mit Hilfe der wissenschaftlichen Weiterentwicklungen in diesem Thema sowie pädagogischen Ergänzungen angeschaut und eingearbeitet). Die Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes angefragt.

5.6 Vernetzung und Transparenz

5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten

Die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Daniela Mereu-Müller.

Es wird sichergestellt, dass den Mitarbeiter*innen die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind. (Anlage 11.10, 11.11, 11.12, 11.18)

5.6.2 Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFa). Diese wird über Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgemacht. (Anlage 11.1)

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/
- [https://Zartbitter e.V.](https://Zartbitter.eV) - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Unsere Kommunikationsstruktur baut sich wie folgt auf:

- morgens ein kurzer Blick auf den Tag
- direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten
- regelmäßige Besprechungen (wöchentliche Dienstbesprechung)

Das Kinderschutzkonzept wird auf der Homepage veröffentlicht.

An folgenden Stellen gibt es Hinweise:

- auf den Präsentationsflächen
- im Eingangsbereich
- in der Begrüßungsmappe
- in den Programmheften
- im Mitarbeiter-Raum

Über einen Aushang der Ansprechperson wird im Eingangsbereich informiert

6.1 Risiko- und Potentialanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wurde partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten nach entsprechender Vertiefungsschulung im Herbst 2025 durchgeführt, so dass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden konnten. Zugleich hatten die einzelnen Teams die Aufgabe die eigenen Räume zu betrachten und mit den Kolleg*innen darüber in den Austausch zu treten. Auch die weiteren Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung wurden in den Blick genommen. Adäquate Maßnahmen wurden durchgeführt.

6.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es:

- Nebenräume
- Differenzierungsräume
- Waschraum mit Toiletten und Wickelbereich

Folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

- Nebenräume und evtl. Waschraum
- Außengelände
- Flur

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

- geschlossene Türen
- Möglichkeiten zum Rückzug, der nicht eingesehen werden kann wie hinter der Garage im Außengelände

Folgende Risiken durch organisatorische Strukturen bestehen:

- Unklarheit von Zuständigkeiten und Absprachewegen: werden durch Supervision und Gespräche gelöst
- Lange Absprachewege: werden durch klare Absprachen und Machtteilung angegangen
- Unklare Beschwerdewege: neue Gespräche mit Erziehungsberechtigten und MA finden statt
- Breites Anforderungsprofil der Erziehungsberechtigten versus Partizipationsmöglichkeit der Kinder Der Blick auf das Kind wird besprochen und geschärft, Erziehungsberechtigte werden durch Bildungs- und Beratungsangebote unterstützt
- Auffälliges Sozialverhalten der Kinder und Binnendifferenzierung durch Integration verlangen genaue Achtsamkeit gegenüber den Partizipationsmöglichkeiten der Kinder

6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf Ebene der Zielgruppe

Die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuelle Bedürfnisse/ Einschränkungen/ Vulnerabilitäten:

Grundbedürfnisse und individuelle Bedürfnisse sind aufgrund unterschiedlichen Lebensalters und Entwicklungsstandes (2 – 6 Jahre) sehr verschieden (z.B. im Hinblick auf Sicherheit, Nähe / Distanz, Entfaltung, Selbstständigkeit, Lernen, ...).

Einschränkungen / Vulnerabilitäten können vorhanden sein durch verschiedene körperliche, sprachliche, motorische, kognitive, sozial-emotionale und/oder psychische Entwicklungsstände, -verzögerungen oder Behinderungen, sowie durch das Erleben traumatischer Ereignisse, Flucht- und Kriegserfahrung oder Heimerfahrung. Auch die jeweilige Familiensituation des Kindes (z.B. Trennung, Scheidung, Patchwork-Familie, Vormundschaften, Aufwachsen in Pflegefamilie, ...) kann eine besondere Vulnerabilität darstellen.

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund von:

- Alter und Entwicklungsstand der Kinder,
- Gruppenzusammensetzung und Größe der Gruppen
- eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit
- mangelndes Regelverständnis

- unterschiedliche Interessen
- geringe Frustrationstoleranz
- emotionale Instabilität
- Dominanz bestimmter Kinder
- Schüchternheit / Zurückhaltung bestimmter Kinder
- etc.

6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Das pädagogische Konzept und der Verhaltenskodex bilden unsere Handlungsleitfäden in der Einrichtung und berücksichtigen verschiedenste pädagogische Beziehungsebenen. Die besonders sensiblen Situationen beim Versorgen der Kinder, wie Toilettengang, Wickelsituation, Essen, An- und Auskleiden werden regelmäßig im Gruppenteam und dem großen Team besprochen. Hierbei gilt unser Augenmerk besonders den Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und Kindern, die sich in eine Richtung still oder auffällig verhalten.

Körperliche Überlegenheit wird nicht ausgenutzt. Sie erklären angemessen und dem Kind verständlich ihre Handlungen.

6.2 Beteiligung und Beschwerde

6.2.1 Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt; Kinder werden situativ über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzachtung, positives Körpergefühl aufgeklärt; wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel/Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

In der christlichen Ausrichtung beider Einrichtungen wird deutlich, dass der Mensch Würde von Anfang an besitzt und diese in allen Lebenslagen auch mit Einschränkungen anerkannt und angesehen wird. Dies wird z. B. bei Geburtstagsfeiern

oder in anderen pädagogischen Kreisen besonders hervorgehoben, in denen das Kind in der Mitte steht und Ansehen, Wertschätzung sowie Zuspruch erhält. Ebenso in den einzelnen Begegnungen durch Wertschätzung der Bedürfnisse, der Arbeit am Portfolio sowie der Förderung und Beteiligung des einzelnen Kindes im Alltag.

Die Erziehungsberechtigten und MA haben die Kinderrechte der UN schriftlich erhalten. Neue Erziehungsberechtigten bekommen diese vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung ausgehändigt.

6.2.2 Partizipation

Die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird bei der Erstellung des Schutzkonzeptes durch Schulungen und Beteiligung auch in Dienstgesprächen aller MA gewährleistet. Ebenso finden Abende für Erziehungsberechtigte zum Thema und eine



Vorstellung des Schutzkonzeptes in den Kita-Räten, den Elternräten und in den Versammlungen der Erziehungsberechtigten statt.

Das Thema Partizipation wird in unserer Einrichtung beschrieben in der Konzeption Kapitel 15.1.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeit

Die Kinder sollen entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten, ihre Entwicklung und das Leben in der Kita mitgestalten dürfen. Dazu gehört neben der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde.

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern:

- In Einzelgesprächen mit einer Bezugsperson oder in Gruppengesprächskreisen.
- Für die Kinder findet in allen Gruppen ein Morgen- oder Abschlusskreis statt, in dem sie die Möglichkeit haben große und kleine Nöte, Ärgernisse und positive Erlebnisse mitzuteilen. Gerade offene Gesprächsrunden während der Essenssituationen oder in der Mittagsruhe mit den Wachkindern bieten Ruhe und Zeit sich mit persönlichen und kritischen Äußerungen der Kinder auseinander zu setzen. Kinder sind darauf angewiesen, dass wir Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen.

• Offenheit, Transparenz und Vertrauen bilden die Grundlage für unsere Feedback-Kultur. Auch bei vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und beziehen die Erziehungsberechtigten mit ein. Besonders bei den Kindern unter 3 Jahren ist es uns wichtig, die Erziehungsberechtigten zu informieren, wenn ein Tag von Tränen, Wut, Frustration oder Zurückgezogenheit geprägt war.

Wenn das Verhalten eines Kindes sich stark verändert, nehmen wir dies bewusst wahr, beobachten, sprechen uns mit Kolleg*innen ab und ermutigen das Kind sich zu äußern. Wir beobachten im Rahmen der Entwicklung die Spielszenen, Bilder sowie die körperliche und sprachliche Entwicklung auch im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung der Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand.

Erziehungsberechtigte haben neben Gesprächsmöglichkeiten mit der Leitung/den zuständigen Fachkräften/Elternbeirat/Verwaltungsleiterin die Möglichkeit, bspw. im Rahmen eines Cafés für Erziehungsberechtigte in Austausch zu kommen. In den Einrichtungen gibt es einen Feed-Back Kasten des Elternrates, der die Möglichkeit gibt eine positive Rückmeldung, eine Beschwerde oder einen Änderungswunsch abzugeben. Besonders in hektischen Bring- und Abholsituationen bietet dies die Möglichkeit auch für Erziehungsberechtigte in Ruhe zu Hause etwas aufzuschreiben und mitzubringen. Ebenso gibt es die Möglichkeit eine Mail an das Leitungsteam/die Leiter*in zu schreiben, sowie an die Verwaltungsleiter*in und die Präventionsfachkraft/Seelsorger*in.

6.4 Sexuelle Bildung

Im Rahmen der Evaluation wurde das sexualpädagogische Bildungskonzept erweitert. Es findet sich darin ein eigener Bereich für das Thema Körpererkundungsspiel. Wir wollen deutlich machen, dass Kinder einen sicheren Lebens- und Lernraum haben, der sie in ihrer Persönlichkeit annimmt, stärkt und stützt. Siehe Einrichtungskonzeption

Als Weiterbildungsbedarf wurden folgende Themen benannt:

- Traumapädagogik
- Gewaltfreie Pädagogik



Für den Kinderschutz bedeutsam ist die Vorhaltung eines sexualpädagogischen Konzeptes. Da sexuelle Bildung als Bestandteil der professionellen Arbeit in der Kita gilt, finden sie nähere Informationen zum Thema in der Einrichtungskonzeption.

Bedeutsamkeit für den Kinderschutz (sicheren Lern- und Lebensraum bieten, Stärken stärken); Sexuelle Bildung als Bestandteil der professionellen Arbeit (siehe Einrichtungskonzeption)

Folgende Verabredungen zu Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen: siehe Einrichtungskonzeption

Folgende Regelungen gibt es für Mitarbeitenden bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen: siehe Einrichtungskonzeption

Weiterbildungsbedarf erkannt für folgende Themen: Sexuelle Bildung, Partizipation, Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen Vereinbarungen getroffen. Körperteile werden korrekt benannt und es gibt Regelungen für die Mitarbeitenden bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen. Darüber hinaus werden die Kinder entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen und Projekte gestärkt. Näheres siehe Einrichtungskonzeption

6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

- Mit den Kindern im letzten Kindergartenjahr, wird intensiv zum Thema Gefühle und eigene Grenzen gearbeitet.
- Materialien für Kinder: Es gibt Bilderbücher zur Körperschulung und Diversität der Kinder in den Gruppen. Ebenso befinden sich dort Puzzle, Lernkarten und Figuren. Sie werden aktiv vorgestellt, eingeführt und von den Kindern ausprobiert.
- Im Bewegungsangebot wird ein positives, ganzheitliches Körperbewusstsein geschult – siehe Konzept Bewegung Kapitel 15.8
- Die Körperteile der Kinder werden mit den richtigen Namen benannt.
- Es gibt ein Konzept über Körpererkundungsspiele.

6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

6.5.1 Erziehungspartnerschaft

Als Pädagog*innen einer Kindertagesstätte⁵ sind wir gemäß SGB VII §22a I gesetzlich dazu verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie mit einzubeziehen. Dafür nehmen wir die Erziehungsberechtigten und ihre Kompetenzen ernst. In dem wir gemeinsam

vorbeugender Kinderschutz ermöglicht. Gewählte Erziehungsberechtigte (Elternrat) aus jeder Gruppe ermöglichen einen niederschweligen Zugang für Anregungen, Feedback und Beschwerden. Regelmäßig (mind. einmal im Quartal) finden mit den Vertretern der Erziehungsberechtigten Gespräche mit der Leitung und MA statt.

Darüber hinaus gibt es den Kita-Rat, der MA, Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten, Trägervertreter*innen, Verwaltungsleiter*in und Seelsorger*in an einen Tisch holt und miteinander vernetzt. Wir versuchen immer im Fokus zu haben, dass Erziehungsberechtigte

⁵ Die katholischen Kitas im Erzbistum Köln erfüllen ihren eigenständigen Förderauftrag (Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes) nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie der zugehörigen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Kinderbildungsgesetz in NRW (KiBiz) bzw. Kita-Gesetz in RLP (KiTaG), auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und des katholischen Glaubens.



Experten ihrer Kinder sind, da ihre Kinder sich ihnen nochmal anders mitteilen als den Erzieher*innen in der Kita. Sich gegenseitig mit Respekt zu begegnen, die Bedenken und Sorgen der Erziehungsberechtigten ernst zu nehmen und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen zu zeigen, sowie Erziehungshilfen anzubieten sind Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und schaffen einen vertrauensvollen Raum für Beteiligung. Im Rahmen unserer regelmäßigen Entwicklungsgespräche, den Abenden für Erziehungsberechtigte und jederzeit möglichen Gesprächsvereinbarungen im Büro. Des Weiteren achten wir darauf, in unseren Kitas transparent zu arbeiten und die Erziehungsberechtigten an dem, was wir gemeinsam mit ihren Kindern erleben, teilhaben zu lassen.

Dazu dienen Aushänge an den jeweiligen Gruppen, Briefe und Gespräche sowie gemeinsame Aktionen, die von den Erziehungsberechtigten und/oder der Einrichtung initiiert werden.

Eine wichtige Grundlage stellt die Bildungsdokumentation, die für jedes Kind in der gesamten Kindergartenzeit angefertigt wird, dar.

Erziehungsberechtigten Broschüre „Für ihr Kind!“ Erzbistum Köln.

6.5.2 Information und Sensibilisierung der Eltern

Durch jährliche Abende für die Erziehungsberechtigten zum Thema, die besondere Arbeit mit den Vorschulkindern und die Gespräche über die Entwicklung der Selbstausscheidungsautonomie ermöglichen uns das Thema immer wieder neu und der Situation angemessen mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Ergänzt wird die durch das Anbieten von Abenden Erziehungsberechtigten, Präventionsschulungen aber auch Achtsamkeitstraining und Stressreduktionsübungen, die es den Erziehungsberechtigten ermöglichen offen für sich und die Entwicklung ihres Kindes zu sein.

Auch das offene Ansprechen von Beratungsmöglichkeiten, Hilfeangeboten oder Erziehungsberechtigten-Kind-Kuren soll den Erziehungsberechtigten ermöglichen aufmerksam und sensibel mit ihrem Kind umzugehen.

6.5.3 Gespräche mit Eltern

Diese Information befindet sich ausführlich im Konzept Kapitel 16 beschrieben. Haben die Eltern weiteren Gesprächsbedarf, so stehen die Trägerverantwortlichen (Verwaltungsleitung und Pfarrer) zur Verfügung. Geht es um seelische Themen so ist Die Pastoralreferentin eine weitere Ansprechpartnerin.

6.5.4 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Im Elternrat, Kita-Rat aber auch bei niederschweligen Angeboten und bei Gesprächen mit Erziehungsberechtigten werden diese aktiv befragt und in das Geschehen mit einbezogen. Bei Veranstaltungen und Festen agieren sie eigenständig und in enger Kooperation mit den Leiter*innen. Vorschläge werden aufgenommen, miteinander besprochen und das weitere Vorgehen miteinander abgestimmt.

6.5.5 Beschwerdeverfahren für Eltern

Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten beinhaltet klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Kinder spüren schnell, ob ihre Erziehungsberechtigten hinter der Einrichtung, die sie besuchen, stehen oder nicht. Um Unmündigkeit und Passivität zu vermeiden, gehen wir professionell mit Beschwerden um.

Unsere Feedback-Kultur bezieht selbstverständlich auch kritische Rückmeldungen mit ein. Die Erziehungsberechtigten können sich jederzeit mit ihren Anliegen an den Elternrat, die Erzieher/innen und/oder an die Leitung mündlich in Tür- und Angelgesprächen, bei explizit vereinbarten Gesprächen, bei den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen und bei Elternabenden oder via Mail, Post und Telefon wenden. Um näher auf die Beschwerdethematik einzugehen, werden Termine vereinbart.

Weitere Informationen in der Einrichtungskonzeption.

6.6 Zusammenarbeit im Team

Wir pflegen einen achtsamen Umgang miteinander. Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet. Näheres siehe Einrichtungskonzeption

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Ein Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, mit den Teams und im Erziehungsberechtigten- sowie Kita Rat besprochen und im Kirchengemeindeverband verabschiedet. Dazu ergänzend gibt es einen Notfallordner, in dem sich Körperbilder und Handlungsleitfäden für die direkte Arbeit mit den übergriffigen und betroffenen Kindern befinden. Sie sind in den Büros der Leiter*innen und enthalten die entsprechenden Kontakte. (Anlage 11.9)

7.1 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Die Kinder in den Gruppen werden von den MA begleitet und täglich erlebt. Bei Verhaltensänderungen überprüfen die MA mögliche Gründe der Verhaltensänderung. Kommen sie durch einen Entwicklungsschritt zustande, gab es Veränderungen innerhalb der Kitagruppe oder der Einrichtung, gibt es Änderungen im häuslichen Umfeld oder einen anderen Anlass zur Verhaltensänderung. Im weiteren Verlauf wird das Kind beobachtet und die Interaktion mit den anderen MA. Die Veränderungen werden mit einer anderen MA der Gruppe besprochen oder der Leiter*in oder einer externen Beratungsstelle. Stellen sich dabei körperliche Merkmale einer Kindeswohlgefährdung (Brandzeichen, Verletzungen, Blaue Flecken, ungeklärte Merkmale oder Aussagen des Kindes) werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Nicht ausreden lassen• Negative Seiten eines Kindes hervorheben• Rumschreien• Sich nicht an Verabredungen halten• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann• Lügen• Wut an Kindern auslassen• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt | <ul style="list-style-type: none">• Rumkommandieren• Eltern/Familie beleidigen• Kinder überfordern• Intimität des Toilettengangs nicht wahren• sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen• Regeln willkürlich ändern |
|--|--|

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/Schütteln/Schlagen • Zwingen • Einsperren • diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe) • Vorführen/bloßstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Aufreizende Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen |
|---|---|

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Bei akuter Gefährdung wird das Kindeswohl sofort hergestellt.

Das Kind wird aus der Situation geholt. Es werden andere Spiel- oder Aufenthaltsräume mit dem Kind zusammen ausgewählt.

Zusätzlich wird unverzüglich die Leiter*in, die den Träger informiert und die Präventionsfachkraft in Kenntnis gesetzt.

Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung, indem sie:

- die eigene Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln
- die Täterperson nicht mit ihrer Vermutung konfrontieren!
- das Kind beobachtet und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen
- keine Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
- dem Kind nicht versprechen, dass über alles geschwiegen wird, denn dieses Versprechen kann vielleicht nicht gehalten werden
- Die Leiter*in wird um kollegialen Rat bzgl. der eigenen Wahrnehmung gebeten
- das Beobachtete und Besprochene protokollieren. Der Zugriff liegt im digitalen Ordner der Gruppenlaptops. Von hier kann er ausgedruckt und ausgefüllt werden und persönlich sicher verwahrt. (Anlage 11.17)
- wenn möglich die Wahrnehmung mit einem weiteren MA abgleichen und zusammen handeln

7.1.3. Aufgaben der Leitung

Es werden alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls getätigt. Die Situation stoppen und die Beobachtung ansprechen (ggf. Hilfe holen: z.B. örtliche Polizei bei einem Übergriff von Dritten auf Schutzbefohlene) auf Verhaltensregeln hinweisen ergriffen. Die Vorgehensweise ist im Handlungsleitfaden (Anlage 11.9) beschrieben. Es wird der Teil des betroffenen Kindes umgesetzt.

Die erhaltene Information wird an Hand des Rasters des Dokumentationsbogens (Anlage 11.13) festgehalten.

Am selben Tag erfolgt die Meldung gem. § 47 an LVR durch Kita-Leitung/Trägervertreter/Verwaltungsleiter*in (gemeinsam) (Anlage 11.11 /11.12). Ebenfalls am selben Tag erfolgt eine telefonische Information (oder per Mail) an die Stabsstelle Intervention.

Die Leiterin klärt zweimal im Jahr die MA darüber auf, dass sie an die Trägervertretung/Verwaltungsleiter*in bei Beobachtung von jeglichen Kindeswohlgefährdung, Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch

Verdachtsmomente melden müssen. Es wird auf die Dokumentationsbögen verwiesen und die Orte der Ablage.

Weitere Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden von der Abteilung Prävention und Intervention und dem Caritasverband veröffentlicht und werden in den Schulungen für die MA vermittelt. Die Leiter*in trägt Sorge dafür, dass die Schulungen turnusgemäß von allen MA wahrgenommen werden.

Dokumentationsvorlagen (Anlage 11.9, 11.10, 11.12, 11.13).

- Nach einem Übergriff:
- zu einer angemessenen Entschuldigung anleiten (Grooming Situationen im Blick behalten und die Situation nicht als Verharmlosung darstellen lassen)
- Auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten (vgl. „Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex“)

7.1.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger / VL ist verantwortlich für die Koordinierung des Prozesses und er nutzt dafür den Ablauf „Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz: Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas“ (Anlage 11.14). Der Träger / VL informiert Koordinationsstelle Kinderschutz bzw. die Stabsstelle Intervention. Der Träger / VL informiert die Präventionsfachkraft über den Verdacht. Der Träger / VL ist verantwortlich für die Meldung an das Landesjugendamt und ggf. an das örtliche Jugendamt und führt die Meldung in Abstimmung mit den Fachstellen und der Einrichtungsleitung durch. Der Träger stellt den Informationsfluss sicher und legt die Zeitabläufe sowie die Reihenfolge der Informationen (Einrichtungsleiter*in, Eltern, MA,) in Absprache mit der Interventionsstelle fest.

7.1.5. Prozessablauf

Die Prozessabläufe bei Verdacht auf nicht-sexualisiertes Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene innerhalb der Kita und bei Verdacht auf sexualisiertes Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene innerhalb der Kita finden sich in den Anlagen 11.11 und 11.12

Der gesamte Prozess ist ergebnisoffen gestaltet.

7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

Es gibt folgende Ansprechpartner in Kerpen

- **KiTa Christus König** 02273/4899 oder **Montessori Kinderhaus** 02273/ 55892
- **Caritas Familienberatungsstelle** Kölner Straße 15, 50171 Kerpen, Tel: 02237/6380050, Fax: 02237/6380051; Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de

- **Kinderschutzbund**

Hauptstr. 215 50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums) Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen Tel: 02273/913311,

Fax: 02273/9928187, Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de

- Eigene*n **Kinderarzt*in** ansprechen
- **Jugendamt**: Wer anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, ist durch die Stadt Kerpen verwiesen auf den ASD-Tagesdienst.

Der **Tagesdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes** ist wie folgt erreichbar:

montags – donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr, freitags 8.30 – 12.00 Uhr

Fon 02237/58-112, asd-tagesdienst@stadt-kerpen.de

Natürlich kommen auch die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln für eine Beratung in Frage. (Anlage 11.1)

7.1.7. Meldewege

- Eltern und Kinder haben die Möglichkeit sich an alle Mitarbeitenden zu wenden. Ebenso direkt an die Leitung/Vertretung oder an den Träger/VL.
- Mitarbeitende sind verpflichtet an die Leitung bzw. deren Vertretung oder direkt an den Träger/VL zu melden. Die Leitung bzw. deren Vertretung meldet verpflichtend an den Träger/VL. Der Träger / VL meldet an die Koordinationsstelle Kinderschutz bzw. Stabstelle Intervention und an das Landesjugendamt.

Die Kontaktdaten finden sich in Anlage 11.1. Die Meldungen erfolgen auf Basis der rechtlichen Vorgaben, der Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und unter Einbezug der Grafiken in den Anlagen 11.11 und 11.12.

7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Dokumentation in der vorliegenden Dokumentationshilfe. Dokumentation muss in anonymer Form erfolgen (Anlage 11.13). Alle Mitarbeitenden haben eine Datenschutzbildung erhalten und müssen die Datenschutzkriterien einhalten.

Alle Vorlagen stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung und sind gemeinsam mit dem SK veröffentlicht. In Dienstbesprechungen wird regelmäßig auf die Vorlagen und den Datenschutz hingewiesen. Erfolgte Dokumentationen werden im Communis-Ordner abgelegt, der Leitung / Stellvertretung und Träger / VL zugänglich ist.

Eventuelle Datenschutzverletzungen müssen an den Datenschutzbeauftragten des Erzbistums Köln gemeldet werden (Anlage 11.1).

Es wurde ein Dokumentationsleitfaden für Dienstgespräche erarbeitet, die halbjährlich das Thema aufgreifen. (Anlage 11.7)

Folgendes wird dokumentiert:

- Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment
- alle eingeleiteten Maßnahmen
- Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen
- Beteiligung von externen Personen
- Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes)
- personelle Zuständigkeiten
- Zeitpläne etc.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln. Die Dokumentation wird in digitaler Form s.o. gesichert oder verschlossen gelagert.

7.1.9. Krisenkommunikation

Der Träger/ VL stimmt sich mit der Koordinationsstelle Kinderschutz bzw. Stabsstelle Intervention über die Kommunikationsschritte ab: Wer wird wann informiert (Eltern d. betroffenen Kinder/s, Mitarbeitende, Elternbeirat, Eltern) und wie ist der Umgang mit Anfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der angesprochenen Person fallen; ggf. Abstimmung mit den Fachbereichen KITA, Recht im EGV. Der Träger stellt sicher, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang informiert werden. Kommunikation erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich in anonymer Form. (Anlage 11.19, 11.20, 11.21)

7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Der Vorwurf, dass ein/e MA bzw. ein/e ehrenamtliche/r MA sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation im haupt- bzw. ehrenamtlichen Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle kommen hier bei den einzelnen MA zum Tragen: Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld des/der MA, aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit. Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen.

Daher sind im Rahmen der Fürsorgepflicht die MA bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z.B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumarbeit und/oder therapeutischer Angebote von außen geschehen. Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse ihrer MA

Besonders schwierig stellt sich die Situation dar, wenn der Verdacht auch am Ende der Aufklärungen ungeklärt bleibt. Zu klären ist, ob in dieser Situation noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist und in welcher Form die Zusammenarbeit aussehen kann. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass das mutmaßliche Betroffene und der/die Verdächtige nicht mehr aufeinandertreffen.

Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei hauptamtlichen MA zu prüfen, ob ein Aufhebungsvertrag ein sinnvoller und gangbarer Weg ist.

Es erfolgt eine abschließende Kommunikation an alle (Mitarbeitende, Eltern, Träger, Präventionsfachkräfte, etc.) in anonymer Form, ob der Verdachtsfall weiterhin besteht und wie sichergestellt wird, dass sich das kindeswohlgefährdende (Fehl-)Verhalten nicht wiederholt.

Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn für alle Beteiligten kein Handlungsbedarf mehr besteht oder alle Maßnahmen durchgeführt wurden. Der Träger schließt das Interventionsverfahren in Abstimmung mit dem Landesjugendamt, Fachberatung und ggf. dem örtlichen Jugendamt ab und informiert Einrichtung sowie Eltern berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie intensiv MA in die Arbeit involviert sind.

7.1.11. Nachhaltige Aufarbeitung - Rehabilitation

Umgang der Institution mit dem Geschehenen:

- Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Kindertagesstätte auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.
- In Abstimmung mit der Stabsstelle Prävention, mit der Fachberatung oder der Supervisor*in wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Kindertagesstätte bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.
- Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Kindertagesstätten trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleiben.
- Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.
- Dieses Präventionskonzept muss nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft und überarbeitet werden.
- Ein Reflexionsgespräch, evtl. mit Begleitung einer Fachstelle ist nach angemessener Zeit zu führen.

Sollte ein Mitarbeiter fälschlicherweise unter Verdacht geraten sein, so gilt der Grundsatz: „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, müssen konsequent

rehabilitiert werden.⁶ Ziel muss sein, den zu Unrecht verdächtige/n MA sowohl sozial als auch in seiner beruflichen Reputation vollständig zu rehabilitieren, wohlwissend, dass dieses Ziel mitunter schwer zu erreichen ist. Dazu bedarf es folgender Schritte:

- All die Personen und Dienststellen müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts informiert werden, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen über den Verdacht informiert worden waren.
- Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit dem betroffenen MA abgesprochen.
- Die Arbeit an dem Vertrauen zwischen dem zu Unrecht Verdächtigten, den anderen Mitarbeitenden und der Leitungsebene des Kirchengemeindeverbandes. Dazu bedarf es der Supervision.

7.2 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Durch Beobachtung der Kinder können Verhaltensänderungen der Kinder festgestellt werden. Dabei können uns folgende Leitfragen helfen:

Haben sich z.B. Spielepartnerschaften verändert? Wieso?

- Gibt es einen erhöhten Rückzugsbedarf von Kindern innerhalb der Gruppe oder drehen manche Kinder grundlos auf?
- Werden bestimmten Kinder immer gemieden?
- Wie sieht das Machtverhältnis der Kinder innerhalb der Gruppe aus?
- Hat ein Kind im persönlichen Spiel ein erhöhtes sexuelles Bedürfnis?
- Kann das Kind seine persönlichen Bedürfnisse angemessen ausdrücken?

Für die Dokumentation werden die Vorlagen aus Anlage 11.16 und 11.17 genutzt.

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Es erfolgt eine anonyme Dokumentation des Vorfalles (Anlage 11.17). Der Dokumentationsbogen wird in der Gruppe verschlossen abgelegt.

Wird übergriffiges Verhalten festgestellt, setzt folgender Handlungsleitfaden ein:

- Unterbrechung der Situation durch die beobachtende MA
- die MA nimmt beide Kinder mit und bringt das übergriffige Kind, mit einer kurzen Information, in eine Gruppe, dort wird es vorübergehend betreut
- das betroffene Kind wird isoliert und z.B. in einem der Differenzierungsräume liebevoll von einer Bezugsperson getröstet und versorgt
- bei Verletzungen sofortige Information an die Erziehungsberechtigten und ggfls. RTW
- auch mit dem übergriffigen Kind führt die Bezugsperson im Anschluss ein Gespräch, tröstet und versorgt es in einem der Differenzierungsräume
- die betroffene Gruppe wird während der Gesprächsführung von einer anderen MA übernommen, oder mit einer anderen Gruppe zusammengelegt
- Info ans Leitungsteam/Leiter*in zur Kontaktaufnahme der betroffenen Erziehungsberechtigten und zur Aufklärung des Teams, sowie der Erziehungsberechtigten

⁶ vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.): Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Berlin 2011. Seite 28. 2



Gesprächsregeln und Handlungsanweisungen für das Gespräch mit dem betroffenen Kind:

- das Kind erzählen lassen, genaue Fragen stellen
- „W“ Fragen, keine „Warum“ Fragen, keine „Suggestivfragen“
- bei einem Kind, das nicht spricht, werden Materialien wie z.B. Körperskizze eines nackten Kindes zur Hilfe genommen
- akzeptieren, wenn das Kind auch dann nicht spricht, oder sich nicht öffnet
- keine Schuldzuweisungen z.B. warum hast du nicht um Hilfe gerufen
- sich Verletzungen zeigen lassen, das Kind jedoch vorher fragen und evtl. ein Kolleg*in hinzuholen
- bei Bedarf in die Notfallpraxis zur Erstversorgung im Montessori-Kinderhaus. In der Einrichtung Christus König wird der RTW gerufen.
- wenn das Kind getröstet ist, nicht verletzt und sich wieder gefasst hat, kann es isoliert vom übergriffigen Kind, unter Beobachtung spielen
- sollte das Kind untröstlich sein, Angst zeigen und schockiert sein, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden, damit das Kind abgeholt werden kann – Begleitung anbieten

Gesprächsregeln für das Gespräch mit dem übergriffigen Kind:

- die gleiche MA führt auch mit dem übergriffigen Kind ein Gespräch in einem getrennten Raum
- erzählen lassen, was ist passiert
- versuchen die Situation besser einzuschätzen
- dem Kind die Situation spiegeln, damit man sicher ist, den Vorfall richtig verstanden zu haben
- das Kind mit dem Vorfall konfrontieren, falls es nicht von sich aus erzählt
- ist die Situation geklärt, kann auch das übergriffige Kind isoliert vom betroffenen Kind, unter Beobachtung weiterspielen
- sollte das Kind untröstlich sein, Angst zeigen und schockiert sein, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden, damit das Kind abgeholt werden kann Information an Erziehungsberechtigte der Einrichtung – Begleitung anbieten

Maßnahmenkatalog für das übergriffige Kind:

- klare Ansagen, z.B. Kind muss nah beim Erzieher sein
- 1 zu 1 Betreuung für eine gewisse Zeit -> Kontrolle
- begrenzte „Freiheit“ -> nicht alleine rausgehen
- positiv formulieren / ICH-Botschaften „Ich bin in Sorge...“
- nicht in Ecken / Außengelände
- Spiel in der Gruppe unter Aufsicht
- alle Maßnahmen zeitlich begrenzt anwenden!
- Intensivere Beobachtung im Hintergrund
- Kind ggfls. aus der eigenen Gruppe suspendieren
- Regeln wiederholen

Maßnahmenkatalog für das betroffene Kind:

- Selbstbewusstsein stärken
- Aufklärungsgespräche mit betroffenen Kindern oder aber auch der Gruppen führen unter zur Hilfenahme von geeigneten Materialien und Büchern

- Sollte das Kind die Situation anders einschätzen, z.B. nicht als grenzverletzend oder übergriffig wird mit der Leiter*in/Leitungsteam Rücksprache gehalten, ob dies z.B. an einer besonderen Einschränkung/Behinderung liegen kann, andere Gründe dafür vorliegen, oder die Situation neu eingeschätzt werden muss.

7.2.3. Aufgaben der Leitung

Die Leitung informiert den Träger / VL und dokumentiert die erhaltenden Informationen und Beobachtungen mit Hilfe der Dokumentationsvorlagen (Anlagen 11.15, 11.16, 11.17).

Die Leitung bindet die Fachberatung des DiCV und / oder die Caritas Beratungsstelle ein. Bei Bedarf findet eine Beratung durch die Fachberatung oder die Caritas Beratungsstelle statt. Es werden alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls ergriffen. Im Laufe des Verfahrens koordiniert die Leitung die Informationsweitergabe an (beteiligte) Eltern. Mit Beratung durch die Fachberatung erfolgt eine pädagogische Aufarbeitung (z.B. Aufarbeitung und Gespräche mit den beteiligten Kindern, durch Projekte). Zusätzlich erfolgt die Kommunikation und der Aufarbeitungsprozess durch die Koordination der Einrichtungsleitung und in Rücksprache mit der Fachberatung und dem Träger.

In der Einrichtung:

- die Leitungsperson/das Leitungsteam bzw. Stellvertretung informiert die einzelnen Gruppen persönlich in einem sicheren Raum
- Kurze Lagebesprechung mit Personen aus jeder Gruppe
- Information, welche Kinder betroffen sind
- Aufgaben Verteilen
- MA aus der/ den Gruppe/n sind beim Abholen und am nächsten Morgen im Frühdienst, um für die Erziehungsberechtigten und MA präsent zu sein
- Kurze Information im Blitzlicht mit der Information des Weiteren Vorgehens
- Erziehungsberechtigte mit Fragen werden an die Leitungsperson/das Leitungsteam verwiesen
- In der Abhol- und Bringsituation der nächsten Tage wird eine höhere Präsenz des Personals sichergestellt, um Sicherheit zu vermitteln.
- Erstmeldung an den Träger/Einbezug der Fachberatung DiCV/Präventionsfachkraft

7.2.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger/VL macht gemeinsam mit der Leitung nach entsprechender Beratung durch die Fachberatung des DiCV eine Meldung nach § 47 an LVR. Der Träger ist in die Prozesse eingebunden und über den aktuellen Stand informiert. Der Träger ist unterstützend tätig, trägt die Verantwortung und ist mit Elterngremien und bei Gesprächen bei Bedarf einzubinden.

7.2.5. Prozessablauf

Eltern und Kinder haben immer die Möglichkeit alle Mitarbeitenden, Leitung / Stellvertretung, anzusprechen und Situationen zu schildern. Implementierung des Themas im Rahmen der Bildungsarbeit in den pädagogischen Alltag in Form von: Projekten, Gesprächsrunden und Regelüberarbeitung findet dauerhaft statt.

Der Prozessablauf bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern findet sich in Anlage 11.18. Der gesamte Prozess ist ergebnisoffen gestaltet.



7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

Je nach Situation können weitere Stellen mit einbezogen werden:

Caritas Familienberatungsstelle Kölner Straße 15, 50171 Kerpen, Tel: 02237/6380050, Fax: 02237/6380051; Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de

Kinderschutzbund

Hauptstr. 215 50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums) Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen Tel: 02273/913311, Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de

Eigene*n **Kinderarzt*in** ansprechen

Jugendamt: Wer anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, ist durch die Stadt Kerpen verwiesen auf den ASD-Tagesdienst.

Der Tagesdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist wie folgt erreichbar:

montags – donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr, freitags 8.30 – 12.00 Uhr

Fon 02237/58-112, asd-tagesdienst@stadt-kerpen.de

7.2.7. Meldewege

Die Meldungen erfolgen auf Basis der rechtlichen Vorgaben, der Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und unter Einbezug der Grafiken **unter 7.1.1**. Grundlage für den Meldeweg sind der Austausch der betreffenden Stellen untereinander und die Beachtung der Akzeptanzkriterien. Der Prozessablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern findet sich in Anlage 11.18.

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Die Dokumentation und Meldung erfolgen durch die im Meldeweg beschriebenen Personen in anonymer Form. Es wird die Vorlage in der Anlage 11.16 genutzt. Alle Mitarbeitenden haben eine Datenschutzbildung erhalten. Alle Vorlagen stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung und sind gemeinsam mit dem SK veröffentlicht. In Dienstbesprechungen wird regelmäßig auf die Vorlagen und den Datenschutz hingewiesen. Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln. Erfolgte Dokumentationen werden im Communis-Ordner abgelegt, der Leitung / Stellvertretung und Träger / VL zugänglich ist oder in einem gesonderten Ordner, der verschlossen im Büro aufbewahrt wird.

Folgendes wird dokumentiert:

- Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment
- alle eingeleiteten Maßnahmen
- Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen
- Beteiligung von externen Personen
- Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes)
- personelle Zuständigkeiten
- Zeitpläne etc.

7.2.9. Krisenkommunikation

- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten mit Leitung, Bezugsperson oder Gruppenleitung und Kinderschutzbeauftragten
- in schwerwiegenden Fällen Kündigung bzw. Meldung ans Jugendamt

- Transparenz über den Verlauf des Prozesses, Erklärung aller pädagogischen und weiterführenden Maßnahmen
- in den Gesprächen ist es wichtig, die Kinder nicht mit „Täter“ und „Opfer“ zu bezeichnen
- es muss ein Protokoll geführt werden
- beiden Parteien Hilfen anbieten, z.B. einen Antiaggressionskurs oder Kontakte zu Kooperationspartner*innen, wie z.B. das SPZ Hilfe herstellen
- bei Sprachbarrieren ist ein/e Übersetzer*in zu organisieren
- religiöse und kulturelle Hintergründe der Erziehungsberechtigten werden mitberücksichtigt

Der Träger/ VL und die Leitung stimmt sich mit der Fachberatung über die Kommunikationsschritte ab: Wer wird wann informiert (Eltern d. betroffenen Kinder/s, Mitarbeitende, Elternbeirat, Eltern) und wie ist der Umgang mit Anfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der angesprochenen Person fallen. Die Kommunikation erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich in anonymer Form. Bei Bedarf bindet der Träger Fachbereiche des Generalvikariates (u. a. Recht, Kommunikation, KITA) ein. Der Träger stellt sicher, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang informiert werden.

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

- Hilfsangebote für beide Parteien organisieren helfen
- Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Kindertagesstätte auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.
- In Abstimmung mit der Fachberatung oder der Supervisor*in wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Kindertagesstätte bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.
- Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Kindertagesstätten trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleiben.
- Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.
- Dieses Präventionskonzept muss nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft und überarbeitet werden.
- Ein Reflexionsgespräch, evtl. mit Begleitung einer Fachstelle ist nach angemessener Zeit zu führen.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein: Bei Bedarf werden therapeutische Hilfe in Anspruch genommen oder externe Beratungsstellen einbezogen. Der Kita-Alltag wird reflektiert und ggf. anders strukturiert oder verändert. Die Fachberatung und/oder Stabstelle Prävention wird bei der Aufarbeitung eingebunden. Im Rahmen der Aufarbeitung werden alle Kinder betrachtet, die betroffen sind. Hier müssen auch die Kinder beachtet werden, die evtl. die Situationen als Beobachter erlebt haben. Für den Unterstützungsbedarf jedes einzelnen betroffenen Kindes muss individuell beobachtet werden und es Bedarf eines guten Austausches mit den Eltern und deren Einbezug sowie ggf. Unterstützungsangebote durch externe Hilfesysteme.

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein:

- bei Bedarf therapeutische Hilfe/Einbezug von externen Beratungsstellen

8.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- Kita-Alltag strukturieren/verändern
- Gespräche bei Bedarf mit den Kindern führen unter Berücksichtigung von Nähe- und Distanz zu den Kindern und dem regulären Spiel- und Bearbeitungsverhalten von Kindergartenkindern
- ggf. Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung
- Ggf. wird die Hilfe einer qualifizierten Fachkraft zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung hinzugenommen. Es wird geprüft, welche pädagogischen Angebote oder Projekte notwendig sind, um die Aufarbeitung altersgerecht durchzuführen. Für die Aufarbeitungen müssen die Bedarfe der gesamten Kindergruppe beachtet werden und die pädagogischen Angebote auf die Bedürfnisse angepasst werden. Ebenso ist eine gute Beobachtung wichtig, um festzustellen, welche Themen die gesamte Kindergruppe hat. Zusätzlich braucht es eine gute Kommunikation und Information an die Eltern der Gruppe, um alle Kinder und die möglichen Auswirkungen im häuslichen Kontext zu sehen. Hierbei ist der geltende Datenschutz zu beachten. Zusätzlich erfolgt eine Implementierung des Themas im Rahmen der Bildungsarbeit in den pädagogischen Alltag in Form von: Projekten, Gesprächsrunden und Regelüberarbeitung.

8.3 Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Eltern werden informiert, es gibt Gesprächsangebote und /oder Informationsabende.

Der Interventionsprozess wird reflektiert und geprüft: Wie war die Kommunikation mit den (beteiligten) Eltern? Welche Auswirkungen hat der Vorfall auf die Erziehungspartnerschaft? Welche Unterstützung benötigen die Eltern und welche Maßnahmen müssen noch ergriffen werden? Das Ergebnis der Reflektion wird im Rahmen der Nachhaltigen Aufarbeitung betrachtet und durch Gesprächsangebote und/oder Informationsabende begleitet. Bei Bedarf wird den Eltern weitere Unterstützung angeboten. Mögliche Maßnahmen zum Wiederaufbau bzw. zur Festigung einer guten Erziehungspartnerschaft werden dabei berücksichtigt.

8.4 Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Innerhalb des Teams kommen zum einen bewährte Prozesse in Gang, die bei der kollegialen Beratung eingesetzt werden. Zudem wird zur Reflexion der Geschehnisse angeleitet, Informationen, die Fehlen und notwendig sind, ergänzt und Gesprächsangebote geschaffen. Eine Supervision, sowie fachliche Begleitung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention kann hinzugezogen werden.

Im Team werden die Geschehnisse und eventuelle Auswirkungen reflektiert und aufgearbeitet. Teamgespräche finden statt, Supervision und fachliche Begleitung bei der Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention werden angeboten. Es findet eine Prüfung statt, ob erneute Schulungen oder weitere Maßnahmen notwendig sind.

8.5 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Die Risikoanalyse wird auf Basis des Vorfalles erneut geprüft und bei Bedarf überarbeitet. Die relevanten Risikofaktoren auf Basis des Vorfalles werden hier betrachtet und analysiert: Was hat

den Vorfall begünstigt? Wie wurde der Vorfall ermöglicht? Wie war die Aufsicht geregelt? Welche räumlichen Faktoren haben Einfluss? Ggf. werden Schutzmaßnahmen angepasst.

8.6 Reflexion des Interventionsprozesses

Dieser Prozess wird zeitnah eingeleitet, um daraus auch die weiteren Handlungs- und Informationsschritte abzuleiten. Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert?

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Schwierige familiäre Lebenssituationen, psychische Krankheiten, seelische, physische oder sexuelle Gewalt können überall vorkommen. Sollte also ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jeglicher Art in der Familie oder im Umfeld eines Kindes auftreten, muss, zum Wohle des Kindes, schnellstmöglich gehandelt werden.

Es ist als pädagogische Fachkraft unbedingt notwendig, hierbei die Beziehung zu den Erziehungsberechtigten in den Hintergrund und die professionelle Arbeitsbeziehung in den Vordergrund zu rücken. Schließlich handelt es sich bei Kinderschutz um einen gesetzlichen Auftrag, dem verantwortungsvoll begegnet werden muss.

Um im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, sind entsprechende Schritte nach SGB VIII §8a zu befolgen. Anlage 11.10

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Bei der Kolpingstadt Kerpen übernimmt die Caritas Beratungsstelle die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Fachkräfte beziehen bei einem (Verdachts-)fall in Rücksprache mit der Leitung bzw. in Abwesenheit deren Vertretung die insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzu. Die Ansprechpartner sind in Anlage 11.1. zu finden. Es liegt ein Kooperationsvertrag mit der Beratungsstelle vor (Anlage 11.22).

9.3. Verfahrensablauf

Schritt 1:

Bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung ist genaue Dokumentation grundlegend. Diese kann sowohl die Basis für Gespräche mit MA und Erziehungsberechtigten, aber gegebenenfalls auch mit anderen Institutionen (bspw. Jugendamt, Polizei, Familiengericht) sein. Außerdem beweist die ausführliche Dokumentation, dass die Einrichtung ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen ist. Schriftlich (keine Fotos) dokumentiert werden sollten hierbei sowohl direkte als auch indirekte Äußerungen des Kindes, sichtbare körperliche Anzeichen, das gesamte Verhalten des Kindes gegenüber anderen Kindern, Erziehungsberechtigten oder anderen Erwachsenen sowie das eigene Handeln der fallführenden Fachkraft (Gespräche, eingeleitete



Maßnahmen). Hierbei muss auf eine sachliche und interpretationsfreie Dokumentation geachtet werden.⁷

Schritt 2:

Im zweiten Schritt sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung strikt von unkonkreten Anhaltspunkten bzw. persönlichen Interpretationen zu trennen.

Erst auf Grundlage dieser (gewichtigen) Anhaltspunkte kann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch wirklich überprüft werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes, sind die Erziehungsberechtigten nicht vorschnell zu konfrontieren. Es sollte zunächst unbedingt eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFa) zur anonymen Fallvorstellung hinzugezogen werden.

Schritt 3:

Die Dokumentation der (gewichtigen) Anhaltspunkte dient im dritten Schritt als fundierte Basis für den kollegialen Austausch im Team. Dieser Austausch ist in der Kita stets möglich, sei es zunächst im Vier-Augen-Gespräch mit einer/m MA oder eben im wöchentlich stattfindenden Teamgespräch. Hier können die gemachten Beobachtungen zeitnah diskutiert und auf einen Verdacht hin überprüft werden. Sollte sich der Verdacht erhärten, ist es in diesem Schritt bereits hilfreich, eine fallführende Fachkraft zu benennen, die den Fall gegebenenfalls begleiten und erster Ansprechpartner*in sein wird. Sollte eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht ausgeschlossen werden können, ist nun eine (IsoFa) hinzuzuziehen.

Schritt 4:

Der IsoFa kommt insofern eine beratende Funktion zu, als dass sie eine Empfehlung aussprechen kann, die von der fallführenden Kraft angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. In diesem Fall sollte sie die Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen.

Schritt 5:

Nun wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, wobei die IsoFa auch vorhandene Ressourcen und Risikofaktoren mit in die Beratung einfließen lässt. Es wird gemeinsam das weitere Vorgehen besprochen, auch in Hinblick darauf, ob Ressourcen der Einrichtung ausreichen, um einer Gefährdung entgegenzuwirken oder doch andere geeignete Hilfen durch die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen sind. Auch das weitere Vorgehen, insbesondere die Besprechung des Problems ggf. mit den Erziehungsberechtigten, sowie die Behebung dessen, wird geplant. Die IsoFa teilt ihre Beobachtungen mit der fallverantwortlichen Fachkraft und nimmt gemeinsam mit ihr eine Gefährdungseinschätzung vor. Stellte sich die Beziehung zu den entsprechenden Erziehungsberechtigten bereits in der Vergangenheit als vertrauensvoll und offen dar, kann die IsoFa unter Berücksichtigung der Ressourcen sowohl der Einrichtung als auch der Erziehungsberechtigten, die Fachkraft bspw. unterstützend auf das anstehende Gespräch mit ihnen vorbereiten – Wer soll das Gespräch führen? Sollte eine weitere Fachkraft anwesend sein? Wie kann die Thematik sensibel und feinfühlig angesprochen werden? Welche Reaktionen der Erziehungsberechtigten können auftreten? Wie kann darauf professionell und unterstützend reagiert werden? Welche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten wird angestrebt? Werden die Erziehungsberechtigten angesprochen? Je nach Fall, ob das Haus der Erziehungsberechtigten als Ort der Kindeswohlgefährdung vermutet wird oder nicht. Wie kann das Gespräch möglichst zielführend beschlossen werden?

Schritt 6:

Im anschließenden Schritt wird das Gespräch ggf. mit den Erziehungsberechtigten gesucht, um ihr Problembewusstsein und die Problemübereinstimmung mit ihnen zu prüfen. Auch mögliche bereits vorhandene Ressourcen der Erziehungsberechtigten (Verwandte, Freunde, andere

⁷ Als Hilfestellung dient dazu z.B. der Ampelbogen zur akuten Kindeswohlgefährdung von 3-5 jährigen aus dem Landkreis Zwickau. Er ist im Notfallordner hinterlegt

Erziehungsberechtigten der Kita), aber auch der Einrichtung mit ihrem Netzwerk oder der Stärkung des Kindes durch Zuspruch, Beobachtung, sollten hierbei betrachtet werden, bevor in einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan sowohl interne als auch externe Beratungsangebote festgeschrieben und schließlich Handlungsveränderungen und anschließende Treffen vereinbart werden.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten problembewusst und kooperativ, werden nun gemeinsam Ressourcen benannt, die die Erziehungsberechtigten unterstützend aktivieren können. Außerdem können Beratungsangebote aufgezeigt werden. Schließlich werden Zielvereinbarungen getroffen und (mindestens) ein anschließendes Treffen mit den Erziehungsberechtigten vereinbart. Es kann auch ggf. eine Schutzvereinbarung (z.B. in Bezug auf Kleidung, Sauberkeit, Ernährung) mit den Erziehungsberechtigten erfolgen und von diesen unterschrieben werden.

Schritt 7:

Bei einem vereinbarten Folgetreffen muss dann die Kooperation der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Wenn sich ein Wille zu Veränderung sowie das Umsetzen von bereits getroffenen Vereinbarungen erkennen lässt, ist ein weiterer Beratungsprozess angebracht, sowie die Begleitung der Erziehungsberechtigten bei der Umsetzung von Empfehlungen oder Auflagen externen Beratungsstellen oder auch des Jugendamts.

Sollte sich jedoch an der Situation nichts verändert haben und kein Bemühen auf Seiten der Erziehungsberechtigten erkennbar sein, folgt Schritt 8.

Haben die Erziehungsberechtigten bereits vereinbarte Angebote genutzt und entsprechende Beratungen in Anspruch genommen, wird dies positiv hervorgehoben und ihre Kooperation gewürdigt. Die Erziehungsberechtigten sind weiterhin zu begleiten und ggf. zu unterstützen. Zeigen sich die Erziehungsberechtigten uneinsichtig und unkooperativ, sodass eine weitere Gefährdung des Kindes nicht auszuschließen bleibt, muss erneut die jeweilige Fachkraft einbezogen werden.

Schritt 8:

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte nun nochmals hinzugezogen werden, um eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Diese bildet die Basis für weitere Schritte.

Sind Verhaltensauffälligkeiten beim Kind erkennbar, werden diese von der IsoFa aufgezeigt.

Schritt 9:

Schlägt die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten fehl und ist keinerlei Veränderung sichtbar, kommt es zur Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt. Hierfür werden regionale Formulare benötigt, die für das Tätigwerden des Jugendamtes grundlegend sind. Zeigen die Erziehungsberechtigten sich weiterhin unkooperativ, muss der Fall an das zuständige Jugendamt übergeben werden.

Schritt 10:

Wird der Fall im letzten Schritt an das Jugendamt übergeben, sind die Erziehungsberechtigten des Kindes vorher bzw. zeitgleich darüber zu informieren.

Die fallführende Fachkraft stellt telefonisch sicher, dass die übermittelten Daten bei der zuständigen Stelle eingegangen sind. Spätestens mit telefonischer und schriftlicher Kontaktaufnahme zum entsprechenden Jugendamt, sind nun auch die Erziehungsberechtigten zu informieren darüber hinaus folgen wir den im Anhang ausgeführten Schritten des Caritasverbandes. Anlage 11.10

9.4 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Die Erziehungsberechtigten werden auf die Beratungsmöglichkeiten durch die Ansprechpersonen hingewiesen. Bei der Vermittlung werden sie unterstützt.



Bei der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes, Daniela Mereu-Müller, Caritas Beratungsstelle Kerpen, Kontaktdaten Anlage 11.1.

Die Caritas Beratungsstelle übernimmt die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Ansprechpartner sind entsprechend geschult. Zudem gibt es in der Trägerschaft Fachkräfte für Kinderschutz – die Übersicht liegt beim Träger vor. Kontaktdaten.

9.5 Musterdokumente und Tools

Es werden die Dokumentations- und Beobachtungsbögen in der Anlage genutzt.
(Anlage 11.14, 11.15 und 11.17)

9.6 Datenschutz

Verantwortliche im Sinne gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bzw. § 4 Nr. 9 KDG sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Georgstr. 7

50676 Köln

Telefon: 0221-2010-284

E-Mail: presse@caritasnet.de Betrieblicher Datenschutzbeauftragter Stefan Banning

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. Georgstr. 7

50676 Köln

Tel: (02 21) 20 10 357

Fax (02 21) 20 10 100

stefan.banning@caritasnet.de

In den Einrichtungen achten wir in allen Bereichen den Datenschutz. So findet man beispielsweise an den Garderobenschränken keine Namen mehr und die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten unterschreiben zu Beginn der Kindertagesstättenzeit eine Fotoerlaubnis für die Bildungsdokumentationen. Des Weiteren lassen wir uns eine Erlaubnis für Videoaufnahmen unterschreiben. Kurze Videosequenzen werden manchmal zur Gesprächsunterstützung genutzt.

Bilder von Kindern werden grundsätzlich nicht mit öffentlichen Medien gesendet. Wir achten darauf, dass Bildmaterialien nicht mit Namen kombiniert werden.

Dokumente mit Adressen der Kinder und die Bildungsdokumentationen werden in verschließbaren Schränken aufbewahrt. Gruppenlaptop`s, sowie Tablets sind Passwort geschützt.

Vertrauliche Gespräche werden in geschützten Räumen geführt. Bei Festen und Veranstaltungen, z.B: Vorschulkinderabschluss, wird nicht mehr fotografiert und es gilt ein Handyverbot.

9.7 Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Caritas Familienberatungsstelle Kölner Straße 15, 50171 Kerpen, Tel: 02237/6380050, Fax: 02237/6380051; Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de

Kinderschutzbund

Hauptstr. 215 50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums) Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen Tel: 02273/ 951 07 80; Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de

Die Angebote sind zum einen in den Broschüren der Familienzentren vorhanden. Zusätzlich erfolgten die Auslage und Aushang in den Einrichtungen. Bei Wunsch erfolgt eine Vermittlung und/oder eine Begleitung zu den Angeboten.



10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das Schutzkonzept Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von einem Jahr festgelegt

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

In der Begegnung mit den Kindern, den MA und den Erziehungsberechtigten achten wir auf einen wertschätzenden Umgang. Wir vermitteln uns gegenseitig, dass jeder Mensch einzigartig und wertvoll ist und in der Gemeinschaft einen Platz hat. Dies unterstützen wir besonders mit unseren Konzeptionen, an denen wir regelmäßig arbeiten und die wir tagtäglich umsetzen.

Das Schutzkonzept liegt vor in der Personalmappe mit Handlungskonzepten im Büro und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran.

10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des Schutzkonzeptes und unserer pädagogischen Konzepte sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz sowie Partizipation seitens der Leitung aktiv thematisiert.

Geradeneue MA werden informiert und von Leitungsteam/Leiter*in/MA/Schutzkonzept-Team eingearbeitet.

10.3. Als halbjährliche Überprüfung

Einmal pro Halbjahr ist das SK Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages. Die Überprüfung wird dokumentiert (siehe Dokumentationshilfe).

10.4. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das Schutzkonzept wird alle 5 Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet durch die Präventionsfachkraft, Verwaltungsleiter*in, Kita Leiter*innen des Montessori- Kinderhaus und Christus König.

11. Anlagen und Abkürzungsverzeichnis

11.1 Adressen und Ansprechpartner

11.2 Gesetzliche Grundlagen

11.3 Selbstauskunftserklärung

11.4 Verhaltenskodex

11.5 Hospitationsleitfaden

11.6 Regeln für Körpererkundungsspiele

11.7 Dokumentationsleitfaden für Dienstgespräche

11.8 Checkliste zum Umgang bei Beschwerden und Konflikten

11.9 Handlungsleitfaden

11.10 Verfahrensablauf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a

11.11 Meldeweg - Verd. nicht-sexualisiert. Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene

11.12 Meldeweg - Verd. bei-sexualisiert. Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene

11.13 Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse

11.14 Erstmeldung des Trägers an Fachberatung

11.15 Erstmeldung an den Träger

11.16 Dokumentation zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht Grenzverletzung unter Kindern

11.17 Beobachtungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse

11.18 Meldeweg bei Verdacht auf Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

11.19 Vorlage Gesprächsprotokoll



11.20 Leitfaden Anhörung Beschuldigter

11.21 Leitfaden Befragung Zeugen

11.22 Kooperationsvertrag mit der InsoFa

11.23 Risiko- und Potentialanalyse

11.24 Abkürzungsverzeichnis

DBK – Deutsche Bischofskonferenz |

SK – Institutionelles Schutzkonzept

InsoFa – Insofern erfahrene Fachkraft

KiBiz - Kinderbildungsgesetz

Kita - Kindertagesstätte

Kita-Plus – Verwaltungsprogramm in der Kita MA – Mitarbeiter*in

MAV – Mitarbeiter*innen Vertretung SGB - Strafgesetzbuch

UN – Vereinte Nationen